



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Leitlinie des Senats zum Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und sexueller Belästigung an der Leuphana Universität Lüneburg
2. Geschäftsordnung (GO) des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASStA) der Leuphana Universität Lüneburg
3. Ordnung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel und Leuphana Universität Lüneburg „Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik“ (khdM)



1.

Leitlinie des Senats zum Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und sexueller Belästigung an der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat die Leitlinie des Senats zum Schutz vor Diskriminierung, Gewalt und sexueller Belästigung an der Leuphana Universität Lüneburg in seiner Sitzung am 20.02.2013 beschlossen.

1. Präambel

Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ist ein Menschenrecht. Die Leuphana Universität Lüneburg legt Wert auf eine vertrauens- und respektvolle Zusammenarbeit der Beschäftigten und Studierenden frei von Diskriminierung, Gewalt und Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Ausbildungs- und Arbeitsplatz sowie im Studien- und Lehrbetrieb.

In Anlehnung an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) werden unmittelbare und mittelbare Diskriminierung und Gewalt insbesondere aus „rassistischen Gründen“¹, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Trans- oder Intergeschlechtlichkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder sozialen Herkunft nicht geduldet. Sie stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte, insbesondere der menschlichen Würde, dar.

2. Formen von Diskriminierung, Gewalt und sexueller Belästigung

Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung und Gewalt im oben genannten Sinne sind Verhaltensformen, die die Würde der betreffenden Person verletzen. Das können unter anderem Handlungen und Verhaltensweisen sein, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind sowie sonstige Handlungen und Verhaltensweisen, die generell oder im Einzelfall als nicht erwünscht erklärt worden sind, zum Beispiel:

- Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. das Inanspruchstellen von Vorteilen bei bestimmten Verhalten
- Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen, Beleidigungen oder tätliche Bedrohung
- herabwürdigender Sprachgebrauch, z.B. Kommentare über Personen, ihren Körper, ihr Verhalten oder ihr Intimleben
- Gesten oder nonverbale Kommentare mit sexuellem oder rassistischem Bezug
- die bildliche oder elektronische Präsentation herabwürdigender Darstellungen im dienstlichen oder Ausbildungs- bzw. Studiumszusammenhang, z.B. Schmierereien in öffentlichen Räumen oder das Kopieren, Anwenden oder Nutzen herabwürdigender Computerprogramme auf EDV-Anlagen in Diensträumen, Gebäuden oder auf dem Universitätsgelände
- Aufforderung zu diskriminierendem Verhalten
- körperliche Berührungen und Übergriffe
- Vergewaltigung
- Verfolgung, Nötigung und Stalking

Dieser Leitlinie liegt ein erweiterter Gewaltbegriff zu Grunde. Das bedeutet, sie schreibt nicht abschließend fest, was Diskriminierung und Gewalt umfasst. Die betroffene Person entscheidet selbst über die Grenzziehung. Dis-

1 Die Leuphana Universität Lüneburg will mit der Verwendung des Begriffs „rassistisch“ nicht das Vorhandensein verschiedener „Rassen“ ausdrücken, sondern dass diejenigen, die sich rassistisch verhalten, dies annehmen. Entsprechend weist die Leuphana Universität Theorien zurück, die die Existenz verschiedener menschlicher „Rassen“ zu belegen versuchen.

kriminierung und Gewalt sind Handlungen, für die der Täter/die Täterin allein – nicht die betroffene Person – die Verantwortung trägt.

Insbesondere sexualisierte Diskriminierung und Gewalt richten sich in der Regel gegen Frauen. Sind Männer davon betroffen, so ist ihnen nach Maßgabe dieser Leitlinie der gleiche Schutz zu gewähren.

3. Selbstverständnis der Universität

Die Universität ist verpflichtet, ihre Mitglieder und Angehörigen vor Diskriminierung, Gewalt und sexueller Belästigung durch andere Mitglieder, Angehörige, Gäste und Nicht-Universitätsangehörige in der Universität und im außeruniversitären dienstlichen Umgang zu schützen.

Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität dürfen keine Gewalt anwenden und andere Mitglieder, Angehörige und Gäste der Universität nicht diskriminieren oder belästigen. Gegen unmittelbare und mittelbare Diskriminierung und Gewalt, wie im unter Punkt 2 genannten Sinne, wird die Leuphana Universität mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln vorgehen.

Zur Herstellung von Chancengleichheit und zur Vorbeugung von Diskriminierung und Gewalt ergreift die Leuphana Universität Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (affirmative Action/positive Diskriminierung). Alle Angehörigen und Mitglieder sind aufgefordert, an der Gestaltung einer Arbeits- und Studienswelt mitzuwirken, die von gegenseitiger Achtung geprägt ist.

4. Beschwerderechte

Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität, die untereinander und/oder durch Funktionsträger, Funktionsträgerinnen oder Organe der Leuphana Universität, durch andere Mitglieder, Angehörige oder Gäste der Leuphana Universität Diskriminierung oder Gewalt erfahren haben, haben das Recht, sich bei ihnen ins Vertrauen gezogenen Ansprechpersonen oder gegebenenfalls der Beschwerdestelle der Universität nach dem AGG zu beschweren. Sie dürfen wegen der Wahrnehmung dieses Beschwerderechtes nicht benachteiligt oder diskriminiert werden.

5. Vertrauliche Beratung und Unterstützung

Betroffene, Beobachtende wie Beteiligte können Personen ihres Vertrauens und Interessenvertretungen zu ihrer Unterstützung ansprechen. Beobachtende sollten betroffene Personen auf interne und externe Beratungsangebote hinweisen und diese ermutigen sich entsprechende Unterstützung zu holen. Die Betroffenen können dies zur Wahrung ihrer Anonymität auch unter Einschaltung einer dritten Person ihres Vertrauens tun. Die Beratungsstellen und Interesseneinrichtungen bieten vertrauliche Unterstützung über eigene Schutz- und Handlungsmöglichkeiten an, unter anderem auch bei der Entscheidung, ob eine Beschwerde eingereicht werden soll.

Intern stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

- die Gleichstellungsbeauftragte
- die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten (in den Fakultäten)
- die Ombudsperson für Studierende und Lehrende
- die Ombudsperson für Professor/innen
- die Ombudsperson für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen
- die Beschwerdestelle der Universität nach dem AGG
- der Personalrat
- der Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (WiMiRat)
- die Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- die Beauftragte oder der Beauftragter für Studierende mit Behinderung
- Studienberatung der Schools (Leuphana College und Graduate School)
- die Vertreterinnen und Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTA)
- die gewählten Fachgruppenvertreterinnen und Fachgruppenvertreter



oder ihren Vertrauenspersonen erfolgen. Maßnahmen können nicht gegen den Willen der betroffenen Person eingeleitet werden.

Externe Beratungsstellen sind:

- Psychologische Beratungsstelle (PBS) Studentenwerk OstNiedersachsen (für Studierende)
- Beratungs- und Interventionsstelle BISS in Lüneburg (Am Werder 15, Tel.: 04131-247289)
- Verein Frauen helfen Frauen e.V. in Lüneburg (Beußweg 2, Tel.: 04131-61733)
- Opferhilfebüro Lüneburg (Reitende-Diener-Straße 7, Tel.: 04131-202639)
- Beratungsstelle für polizeiliche Kriminalprävention (Tel.: 04131-292309)
- Bundeshotline (Tel.: 08000116016)

Die internen und externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unterliegen der Schweigepflicht. Die Betroffenen können sie hiervon widerruflich entbinden. Sollten die Betroffenen sich dazu entschließen, ein formelles Beschwerdeverfahren einzuleiten, werden sie dabei auf Wunsch von den von ihnen ins Vertrauen gezogenen Ansprechpersonen begleitet.

6. Verfahrensregeln

6.1. Informelles Vorverfahren

Bei Vorfällen von Diskriminierung, Gewalt und sexueller Belästigung können/sollen je nach Bedingungen und Schwere des Einzelfalles und unter Wahrung der Anonymitätswünsche und Schutzbedürfnisse der Betroffenen von den zuständigen universitären Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern (beispielsweise die bereits genannten internen Ansprechpersonen) folgende Maßnahmen unter anderem ergriffen werden:

- Persönliches Gespräch der/des Betroffenen unter Heranziehung einer Person ihres/seines Vertrauens mit der beschuldigten Person
- Persönliches Gespräch einer oder eines Vorgesetzten, einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers der Selbstverwaltung mit der beschuldigten Person unter Hinweis auf die Nichtduldung von Diskriminierung, Gewalt und sexueller Belästigung

Es ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit gewährt bleibt und dass aus den eingeleiteten Maßnahmen für die Beschwerde führende Person keine persönlichen, beruflichen oder ausbildungs- und studienbezogenen Nachteile entstehen. Alle Schritte sollen im Einvernehmen mit der/dem Betroffenen

6.2. Formelles Beschwerdeverfahren nach dem AGG

Bei Verstößen gegen das AGG gelten das Beschwerderecht und die daraus folgenden Sanktionen nach der „Richtlinie des Präsidiums zum Schutz vor Benachteiligungen und zur Durchführung der Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie des § 42 Abs. 6 NHG“.

Erfolgt eine Diskriminierung, Gewaltanwendung und/oder eine sexuelle Belästigung durch Beschäftigte, so stellt dies eine Verletzung dienstlicher bzw. arbeitsvertraglicher Verpflichtungen dar, der nach dienst- bzw. arbeitsrechtlichen oder entsprechenden Vorschriften nachgegangen wird.

7. Aufklärung und Prävention: allgemeine Maßnahmen

- Das Themenfeld von Diskriminierung und Gewalt soll im dienstlichen oder Ausbildungs- bzw. Studiumszusammenhang z. B. in Form von Informationsveranstaltungen und Schulungen berücksichtigt werden.
- Orte und Räume (z. B. unzureichende Beleuchtung in den Räumen und auf dem Gelände der Universität), die Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt begünstigen, werden identifiziert, soweit möglich beseitigt bzw. reduziert.
- Die Universität bietet im Rahmen ihres Weiterbildungsprogramms Schulungen für Beschäftigte der Universität an. Insbesondere Personen mit Leitungsfunktionen sollten sich fortbilden.
- Die Universität erwartet von Beschäftigten mit Personalverantwortung, von Lehrenden und von Professorinnen und Professoren und Studierenden Sensibilität im Umgang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vielfältigkeit von Menschen und gegenüber dem Problemfeld „Diskriminierung, Gewalt und sexueller Belästigung“. Hierauf ist insbesondere bei Bewerbungsverfahren für Stellen mit Personalverantwortung und bei Berufungs- bzw. Auswahlverfahren zu achten.

8. Bekanntgabe der Leitlinie und Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Die Leitlinie wird in der „Gazette“, dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung der Leuphana, veröffentlicht. Sie wird unter anderem auf der Homepage des Frauen- und Gleichstellungsbüros der Leuphana veröffentlicht.



2.

Neufassung der Geschäftsordnung (GO) des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Leuphana Universität Lüneburg

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Leuphana Universität Lüneburg hat sich in seiner Sitzung am 20. Februar 2013 diese Geschäftsordnung gegeben.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abkürzung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Leuphana Universität Lüneburg lautet AStA.
- (2) Die Leuphana Universität Lüneburg wird im Folgenden als „Leuphana“ bezeichnet und diese Geschäftsordnung als „GO“. Studierende, die Studierendenschaft und universitäre Gremien sowie Einrichtungen, die in dieser GO genannt werden, beziehen sich auf solche der Leuphana.
- (3) Der AStA unterhält ein ständiges Büro auf dem Hauptcampus der Leuphana. Dort werden regelmäßige Sprechzeiten angeboten und die Arbeit des AStA organisiert und durchgeführt.

§ 2 Aufgaben des AStA

- (1) Der AStA versteht sich als Teil der Leuphana Universität Lüneburg und vertritt alle dort immatrikulierten Studierenden gegenüber der Universität und der Öffentlichkeit. Näheres regelt § 19 Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen gemäß § 19 Abs. 6 Satzung der Studierendenschaft der Schriftform.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des AStA sind laut § 18 Satzung der Studierendenschaft:
 - (a) die drei AStA-Sprecher_innen,
 - (b) die/der Finanzreferent_in,
 - (c) die/der Personalreferent_in,
 - (d) die weiteren Referent_innen;und darüber hinaus:
 - (e) die weiteren Mitglieder der Referate und
 - (f) die Angestellten und Mitarbeitenden.
- (2) Die Mitglieder des AStA müssen immatrikulierte Studierende der Leuphana sein, § 22 Satzung der Studierendenschaft regelt Näheres zu Amtszeiten und Dauer der Mitgliedschaft.

§ 4 Veröffentlichungen und Außenauftritt

- (1) Alle Veröffentlichungen des AStA oder durch den AStA müssen den Veröffentlichungsrichtlinien des AStA und der Studierendenschaft entsprechen.
- (2) Die AStA-Sprecher_innen organisieren und koordinieren den Außenauftritt und die Veröffentlichungen des AStA.
- (3) Die Referent_innen verantworten den Außenauftritt ihrer Referate im Rahmen ihres Aufgabenbereiches selbständig.
- (4) Grundsätzlich dürfen nur solche Mitglieder des AStA mit Aufgaben der Außenvertretung, Veröffentlichung oder öffentlichen Vertretung des AStA betraut werden, die durch das Studierendenparlament in ein Amt gewählt wurden.

Teil 2: Aufgabenverteilung

§ 5 Aufgaben der AStA-Sprecher_innen

- (1) Die Aufgabe der AStA-Sprecher_innen besteht in der Leitung der Gesamtaufgabe des AStA und der Führung der regelmäßigen Geschäfte.

- (2) Die AStA-Sprecher_innen treffen ihre Entscheidungen mehrheitlich in gegenseitiger Rücksprache.
- (3) Die AStA-Sprecher_innen haben folgende Aufgaben, Pflichten und Berechtigungen sowie Entscheidungsrechte und Kompetenzen:
 - (a) die Organisation der Verwaltung des AStA,
 - (b) die Koordination und Unterstützung der Referate,
 - (c) die Leitung der Büros und die Führung der Angestellten und Mitarbeitenden,
 - (d) die Aufgabenverteilung an die Angestellten und Mitarbeitenden,
 - (e) die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber: Die AStA-Sprecher_innen sind den Angestellten und Mitarbeitenden gegenüber weisungsbefugt und leiten das Personal verantwortungsvoll,
 - (f) die Vertretung der Studierenden gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Einrichtungen der Universität,
 - (g) die Organisation des Außenauftritts des AStA gegenüber der Studierendenschaft, anderen universitären Gremien, der Presse und der Öffentlichkeit: Die AStA-Sprecher_innen haben das Vertretungsrecht inne und sind die Ansprechpartner_innen für Presse und Universitätsleitung,
 - (h) die Ernennung von Projektbeauftragten nach § 11 GO,
 - (i) die Leitung, Organisation und Durchführung der AStA-Sitzungen und die damit verbundenen Pflichten und Aufgaben in Teil 3 dieser GO,
 - (j) die Wahrnehmung sämtlicher Pflichten und Aufgaben in dieser GO und
 - (k) die Einarbeitung der nachfolgenden AStA-Sprecher_innen.
- (4) Für ihre Arbeit erhalten die einzelnen AStA-Sprecher_innen eine vom Studierendenparlament festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 6 Aufgaben der/des Finanzreferent_in

Die/der Finanzreferent_in ist, nach Maßgabe der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft, für die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft verantwortlich. Für ihre/seine Arbeit erhält die/der Finanzreferent_in eine vom Studierendenparlament festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 7 Einspruchsrecht der/des Finanzreferent_in

- (1) Hält die/der Finanzreferent_in einen AStA-Beschluss für rechtswidrig oder durch dessen finanzielle Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, so muss sie/er unverzüglich nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Beschluss ist daraufhin neu zu beraten.
- (2) Gegen den zweiten Beschluss besteht kein Einspruchsrecht.
- (3) Hält die/der Finanzreferent_in auch diesen Beschluss für rechtswidrig oder durch seine finanziellen Auswirkungen das Wohl der Studierendenschaft für gefährdet, muss sie/er das Studierendenparlament und die Hochschulleitung unverzüglich in Kenntnis setzen. Das weitere Verfahren ergibt sich aus § 8 Abs. 2 der Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 8 Aufgaben der/des Personalreferent_in

- (1) Die/der Personalreferent_in ist für die Servicebetriebe und alle Mitarbeitenden und Angestellten des AStA verantwortlich. Die Aufgaben werden in Abstimmung mit den AStA-Sprecher_innen durchgeführt.
- (2) Die/der Personalreferent_in dient als Ansprechpartner_in für alle Angestellten und Mitarbeitenden des AStA und der AStA-Servicebetriebe und unterstützt diese bei Anliegen und Problemen.
- (3) Die/der Personalreferent_in hat folgende Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen:
 - (a) die Einstellung der Geschäftsführungen der Service-Betriebe,
 - (b) die Unterstützung der Geschäftsführungen der Service-Betriebe: Im Bereich der Servicebetriebe ist vor der Durchführung von Personalmaßnahmen und Personalentscheidungen die Zustimmung der/des Personalreferent_in einzuholen, bei Bewerbungsgesprächen für Mitarbeitende der Servicebetriebe nimmt sie/er unterstützend teil,
 - (c) ist gemeinsam mit der Geschäftsführung des jeweiligen Servicebetriebs zeichnungsbefugt,

- (d) zeichnet die Übersichten über geleistete Arbeitsstunden gegen und leitet diese an die Lohnbuchhaltung weiter,
 - (e) Durchführung der Vorstellungsgespräche gemeinsam mit mindestens einer/einem AstA-Sprecher_in,
 - (f) Erstellung und Unterzeichnung der Arbeitsverträge,
 - (g) hält eine Übersicht über alle Angestellten und Mitarbeitenden des AstA vor,
 - (h) verantwortet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemeinsam mit den AstA-Sprecher_innen die Personalplanung und
 - (i) sorgt für eine ordnungsgemäße Ausschreibung aller Stellen und verantwortet die Veröffentlichung der Stellen.
- (4) Für ihre/seine Arbeit erhält die/der Personalreferent_in eine vom Studierendenparlament festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 9 Aufgaben der Referent_innen

- (1) Die Referent_innen sind verantwortlich für die Leitung des entsprechenden Referates und sind für ihre Referate zeichnungsbefugt.
- (2) Die Referent_innen koordinieren die Arbeit ihrer Referate selbstständig im Rahmen der Richtlinien, Vorgaben und Beschlüsse des AstA und des Studierendenparlaments.
- (3) Die Zuständigkeit der Referent_innen umfasst die konkretisierten Aufgaben, für die das Referat eingerichtet wurde.
- (4) Die Veröffentlichung von Materialien und Mitteilungen durch Referent_innen und andere AstA-Mitglieder muss § 4 GO entsprechen. Referent_innen verantworten den Außenauftritt ihres Referates selbstständig und treten im Namen ihres Referates auf.
- (5) Referent_innen und andere AstA-Mitglieder besprechen den Außenauftritt des Referates mit den AstA-Sprecher_innen. Inhalte und Themen, die über das Referat hinausgehen, dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den AstA-Sprecher_innen hochschulöffentlich oder öffentlich im Namen des Referates oder des AstA kommuniziert werden.
- (6) Referent_innen müssen regelmäßig an AstA-Sitzungen teilnehmen und sind dort stimmberechtigt.
- (7) In Abwesenheit der/des Referent_in obliegen diese Aufgaben und Pflichten der/dem gewählten Stellvertreter_in. Die/der Stellvertreter_in hat die Stimme für das Referat in der AstA-Sitzung.

§ 10 Einspruchsrecht der AstA-Mitglieder

- (1) Halten mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des AstA das Handeln eines Mitgliedes des AstA für:
 - (a) rechtswidrig,
 - (b) nicht satzungs- und ordnungskonform,
 - (c) den Arbeitsgrundsätzen, Vorgaben oder Beschlüssen des Studierendenparlamentes zuwider oder
 - (d) den Grundsätzen des AstA zuwider; so haben sie die Pflicht unverzüglich Einspruch einzulegen. Damit ist dem AstA-Mitglied das Handeln in dieser Sache unmittelbar untersagt; dies beinhaltet auch öffentliche Äußerungen im Namen des AstA.
- (2) Daraufhin muss unverzüglich eine außerordentliche AstA-Sitzung einberufen werden. Auf dieser AstA-Sitzung ist die Angelegenheit zu beraten und abzustimmen. Das AstA-Mitglied ist diesem Beschluss verpflichtet.
- (3) Das Einspruchsrecht können nur die stimmberechtigten AstA-Mitglieder nach § 17 GO ausüben. Das sind die drei AstA-Sprecher_innen mit jeweils einer Stimme, die/der Finanzreferent_in, die/der Personalreferent_in, die weiteren Referent_innen oder bei deren Abwesenheit ihre Vertreter_innen mit einer Stimme pro Referat.

§ 11 Projektbeauftragte

Die AstA-Sprecher_innen können Projektbeauftragte mit einem klar umrissenen Aufgabengebiet ernennen. Projektbeauftragte arbeiten selbstständig und stimmen sich hierfür mit den AstA-Sprecher_innen ab.

§ 12 Dienstleistungen

- (1) Der AstA kann Dienstleistungen für die Studierendenschaft anbieten. Wenn eine Dienstleistung vom Umfang her nicht mehr durch die Mitglie-

der gewährleistet werden kann, soll ein AstA-Servicebetrieb gegründet werden.

- (2) Sofern solche Dienstleistungen für den studentischen Haushalt Kosten verursachen, bedarf das Anbieten solcher Dienstleistungen der Zustimmung des Studierendenparlaments.

§ 13 AstA-Servicebetriebe

- (1) Der AstA kann auf seinen Sitzungen AstA-Servicebetriebe gründen, die der Genehmigung des Studierendenparlaments bedürfen. Für die Service-Betriebe gilt:
 - (a) sie werden von einer/einem oder mehreren Geschäftsführer_innen geleitet,
 - (b) sie sollen kostendeckend arbeiten,
 - (c) sie beschäftigen ausschließlich studentische Angestellte und Mitarbeitende,
 - (d) sie sind Teil des studentischen Haushalts,
 - (e) sie können Zuschüsse aus dem studentischen Haushalt erhalten und
 - (f) sie unterstützen die Ziele des AstA.
- (2) Der studentische Haushalt haftet für entstehende Verluste der Servicebetriebe.
- (3) Die/der Personalreferent_in stellt die Geschäftsführungen aller Servicebetriebe ein. Die Geschäftsführungen sind dem AstA rechenschaftspflichtig.

Teil 3: AstA-Sitzungen

§ 14 Sitzungen

- (1) Die AstA-Sitzung ist das höchste beschlussfassende Gremium im AstA. Hier werden Anträge behandelt und Entscheidungen getroffen.
- (2) Der AstA kommt regelmäßig in ordentlichen AstA-Sitzungen zusammen, diese sollten in zweiwöchigen Abständen stattfinden.
- (3) Alle Studierenden der Leuphana sind berechtigt an den AstA-Sitzungen teilzunehmen, sich einzubringen oder Anträge zu stellen.
- (4) Die Termine für die AstA-Sitzungen werden per Beschluss festgelegt und veröffentlicht. Einzelne AstA-Sitzungen können per Beschluss unter Angabe von Gründen verschoben werden oder ausfallen.
- (5) Die AstA-Sprecher_innen übernehmen die Einladung und Leitung der AstA-Sitzungen.
- (6) Die AstA-Sprecher_innen haben die stimmberechtigten Mitglieder spätestens drei Werktage vor jeder Sitzung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung, das vorläufige Protokoll der letzten Sitzung sowie die bereits vorliegenden Anträge für die betreffende Sitzung beizufügen.
- (7) In dringenden Fällen kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Ladung der stimmberechtigten Mitglieder muss unverzüglich nach Kenntnisnahme des Grundes durch die AstA-Sprecher_innen vorgenommen werden, weiteres geschieht Abs. 6 entsprechend.

§ 15 Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des AstA ist die erste ordentliche Sitzung in der Legislaturperiode nach der Wahl durch das Studierendenparlament. Unter Einhaltung der Fristen können die neuen AstA-Sprecher_innen unmittelbar nach ihrer Wahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einladen. Die alten Referent_innen sind verpflichtet diese Einladung an ihre Nachfolger_innen weiterzuleiten. Mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt der neue AstA seine Arbeit auf und es endet die Amtszeit des alten AstA.

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) AstA-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich für die Studierendenschaft.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.



- (3) Personen, die nicht Studierende der Leuphana sind, können durch eine/einen AStA-Sprecher_in zur Teilnahme an der Sitzung zugelassen werden. Bestehen Vorbehalte, ist über das Zulassen mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigte Mitglieder in den AStA-Sitzungen sind:

- (a) die drei AStA-Sprecher_innen mit jeweils einer Stimme,
- (b) die/der Finanzreferent_in,
- (c) die/der Personalreferent_in,
- (d) die weiteren Referent_innen oder bei deren Abwesenheit ihre Vertreter_innen mit einer Stimme pro Referat.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei mindestens eine/ein AStA-Sprecher_in anwesend sein muss.
- (2) Ist eine Sitzung bei einem Tagesordnungspunkt beschlussunfähig, ist zur nächsten Sitzung schriftlich mit dem gleichen Tagesordnungspunkt zu laden und darauf hinzuweisen, dass die letzte Sitzung nicht beschlussfähig war. Diese Sitzung ist für die entsprechenden Tagesordnungspunkte grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens eine/ein AStA-Sprecher_in und drei weitere Referent_innen des AStA anwesend sind.

§ 19 Abstimmung

- (1) Der AStA entscheidet in seinen Sitzungen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Änderung und Neufassung dieser GO, Grundsatzentscheidungen und Ausschluss der Öffentlichkeit in AStA-Sitzungen wird mit der 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (2) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sich der Stimme enthalten hat.
- (3) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3 Mehrheit) liegt vor, wenn Zwei-Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder mit Ja stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Wunsch mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
- (5) Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 20 Grundsatzentscheidungen

- (1) Grundsatzentscheidungen legen die Ziele des AStA fest und werden in AStA-Sitzungen beschlossen. Sie sind für alle AStA-Mitglieder bindend.
- (2) Eine Grundsatzentscheidung kann aufgehoben werden, wenn das Studierendenparlament oder die AStA-Sitzung mit 2/3 Mehrheit einen anderen Beschluss fasst.
- (3) Grundsatzentscheidungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (4) Grundsatzentscheidungen sind als Anlage zu dieser GO festzuhalten und zu veröffentlichen.

§ 21 Änderung und Neufassung der Geschäftsordnung

- (1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds können Änderungen an dieser GO oder eine Neufassung der GO in einer AStA-Sitzung zur Beratung und Abstimmung gestellt werden. Änderungen oder Neufassung der GO bedürfen der 2/3 Mehrheit.

- (2) Die in der AStA-Sitzung beschlossenen Änderungen oder Neufassung dieser GO bedürfen der anschließenden Kenntnisnahme durch das Studierendenparlament in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.
- (3) Nach Kenntnisnahme durch das Studierendenparlament erhalten Änderung oder Neufassung ihre Gültigkeit und müssen anschließend veröffentlicht werden.

§ 22 Protokolle

- (1) Über den Verlauf der AStA-Sitzungen und die Abstimmungsergebnisse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von einer/einem Protokollant_in geführt, die/der von den AStA-Sprecher_innen ernannt wurde.
- (2) Die/der Protokollant_in wird die Arbeitszeit an dem Protokoll mit dem üblichen Stundensatz des AStA von derzeit 8,92 Euro als Aufwandsentschädigung vergütet.
- (3) Protokolle werden vor der jeweils folgenden ordentlichen Sitzung an die stimmberechtigten Mitglieder mit der Einladung versandt und gelten bei ausbleibendem Widerspruch in dieser Sitzung als genehmigt. Bei Widerspruch werden Anmerkungen und Änderungen eingearbeitet, woraufhin die Protokolle als genehmigt gelten.
- (4) Der öffentliche Teil des Protokolls wird hochschulöffentlich veröffentlicht. Das Protokoll ist im Folgenden zu archivieren.
- (5) Das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils einer Sitzung wird gesondert angefertigt und getrennt aufbewahrt.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 23 Nachhaltigkeit

Der AStA verpflichtet sich beim Konsum von Ausstattungs- und Verbrauchsgegenständen sowie bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen ökologische, soziale und ökonomische Kriterien gleichermaßen zu berücksichtigen. Näheres regelt die Nachhaltigkeitsordnung.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der GO im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die der AStA mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die GO als lückenhaft erweist.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Neufassung der GO, wurde auf der AStA-Sitzung vom 20.02.2013 beschlossen und tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Leuphana in Kraft. Gleichzeitig verlieren bisherige Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit.



3.

Ordnung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel und Leuphana Universität Lüneburg „Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik“ (khdm)

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 29 Absatz 1 und des § 77 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunst-Hochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 90), hat die Universität Paderborn nachfolgende Ordnung erlassen. Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik hat am 28.01.2013 die Ordnung des khdm beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 23.01.2013 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg hat am 09.01.2013 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Ordnung des khdm beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 23.01.2013 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel hat am 19.12.2012 gem. § 44 Abs. 1 HHG die Ordnung des khdm beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 11.02.2013 gem. § 37 Abs. 5 S. 2 HHG genehmigt.

Präambel

Das khdm ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel und Leuphana Universität Lüneburg. Die nachfolgende Ordnung regelt die Mitgliedschaft im khdm sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Das khdm verfolgt das Ziel, die Hochschuldidaktik der Mathematik in Forschung und Lehre zu fördern, zur Lösung hochschuldidaktischer Probleme Unterstützung anzubieten und hierfür die Rahmenbedingungen in den beteiligten Universitäten zu verbessern.
- (2) Die Wissenschaftler koordinieren im khdm ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit, um die Ziele des Zentrums zu erreichen, bleiben aber mit ihren Ressourcen und ihren sonstigen Aufgaben ihren Fachbereichen/Fakultäten am Dienort ihrer jeweiligen Hochschule zugeordnet.
- (3) Die Wissenschaftler führen im Zentrum gemeinsame Forschungs- und Lehrprojekte durch.
- (4) Das khdm hat die Aufgabe, Aktivitäten im Bereich der Hochschuldidaktik der Mathematik bundesweit zu initiieren und zu vernetzen. In diesem Rahmen kann das khdm über die Hochschulen mit anderen Institutionen gemeinsame Projekte durchführen und Kooperationsverträge schließen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des khdm sind:
 1. die im Anhang genannten Professorinnen und Professoren/ Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer/Privatdozenten als Gründungsmitglieder,
 2. die aus den Mitteln des Kompetenzzentrums oder aus Mitteln Dritter für das Kompetenzzentrum finanzierten wissenschaftlichen/akademischen und administrativ-technischen/weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. je Universität ein von dem jeweiligen Präsidium benannter Vertreter der Hochschuldidaktik/Medientechnologie (z.B. aus dem Servicecenter Lehre der Universität Kassel, bzw. dem Zentrum für Informations- und Medientechnologien oder Stabsstelle Hochschuldidaktik der Universität Pader-

born, bzw. dem Leuphana College der Universität Lüneburg); Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren benannt. Aus dieser Mitgliedschaft erwächst keine Wahlberechtigung.

4. die Studierenden gemäß § 4 Abs. 3,
 5. weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitäten Kassel, Paderborn und Lüneburg, die gemäß § 4 Abs. 6, 4. Spiegelstrich in das Zentrum aufgenommen worden sind.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung der Tätigkeit im Rahmen des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik oder durch Ausschluss gemäß § 4 Abs. 7.

§ 3 Organe des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik

Organe des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik sind

- die Geschäftsführenden Direktoren oder die Geschäftsführenden Direktorinnen,
- das Direktorium,
- die Mitgliederversammlung und
- der wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Direktorium

Das Direktorium besteht aus 6 Mitgliedern des khdm aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Mitgliedern des khdm aus der Gruppe der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied des khdm aus der Gruppe der administrativ-technischen/weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Es tagt mindestens einmal im Semester. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (1) Die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 benannten Mitglieder gehören dem Direktorium als Mitglieder mit beratender Stimme an, sofern sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied in das Direktorium gewählt wurden.
- (2) An jeder der drei Universitäten wird ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter im Direktorium von und aus der Mitte der Mitglieder des khdm seiner/ihrer Gruppe und Universität gewählt. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der administrativ-technischen Mitarbeiter/weiteren Mitarbeiter erfolgt jeweils im Wechsel an einer der drei Universitäten von und aus der Mitte der Mitglieder des khdm ihrer/seiner Gruppe und Universität; gleiches gilt für die Wahl der bzw. des Studierenden. Aktiv und passiv wahlberechtigte Studierende sind die für mindestens drei Monate als studentische Hilfskräfte an den Forschungsprojekten im Rahmen des Zentrums beschäftigten Studierenden. In Zweifelsfällen entscheidet das Direktorium. Die Amtszeit des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiter und der administrativ-technischen/weiteren Mitarbeiter zwei Jahre. Die Bestellungen erfolgen durch das jeweilige Präsidium. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1.10. des Wahljahres und endet am 30.9. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Direktoriumsmitglied neu zu wählen.
- (3) An jeder der drei Universitäten werden zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Direktorium von und aus der Gruppe der Mitglieder des khdm seiner/ihrer Gruppe und Universität gewählt. Die Amtszeit der Vertreter oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt zwei Jahre. Die



Bestellungen erfolgen durch das jeweilige Präsidium. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1.10. des Wahljahres und endet am 30.9. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Direktoriumsmitglied neu zu wählen.

- (4) Das Direktorium kann weitere Mitglieder des Zentrums mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder Amtsperioden hinzuziehen.
- (5) Das Direktorium
 - wählt aus seiner Mitte die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für drei Jahre,
 - beschließt den jährlichen Forschungs- und Wirtschaftsplan, soweit er gemeinsame Forschungs- oder Lehrprojekte und die zugewiesenen Mittel des Zentrums betrifft,
 - entscheidet über die forschungsstrategische Ausrichtung des Zentrums,
 - entscheidet über die Aufnahme weiterer Wissenschaftler der Universitäten Kassel, Paderborn und Lüneburg ins Zentrum. Weitere Wissenschaftler der Universitäten können aufgenommen werden, wenn sie an der Erfüllung der Aufgaben und dem Erreichen der Ziele des Zentrums beteiligt sind.
 - entscheidet über Partnerschaften des Zentrums,
 - entscheidet über alle Fragen, die das Zentrum als Ganzes betreffen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
 - entscheidet über die Beantragung, Einrichtung und Durchführung gemeinsamer Projekte,
 - entscheidet über die Aufnahme assoziierter Projekte ins Zentrum. Wissenschaftler aus assoziierten Projekten, die anderen Universitäten angehören, können nicht-stimmfähige assoziierte Wissenschaftler des khdm werden
 - erstellt Berichte über die Arbeitsfortschritte des Zentrums und legt diese den Präsidien und dem Wissenschaftlichen Beirat vor.
- (6) Das Direktorium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder den Ausschluss eines Wissenschaftlers aus dem Zentrum aus wichtigem Grund beschließen.
- (7) Das Direktorium kann mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder den Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und Lüneburg eine Änderung dieser Ordnung vorschlagen.
- (8) Auf Antrag mindestens zweier Direktoriumsmitglieder können gegen Entscheidungen des Direktoriums die Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und Lüneburg angerufen werden. Über den Antrag entscheiden die Präsidien gemeinsam.

§ 5 Geschäftsführendes Direktorium

- (1) Das Geschäftsführende Direktorium besteht aus drei Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren, wobei eine/r der Universität Kassel, eine/r der Universität Paderborn und eine/r der Universität Lüneburg angehören soll. Die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren müssen professorale Mitglieder des Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik sein. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch das für den Gewählten zuständige Präsidium.
- (2) Das Geschäftsführende Direktorium kann zu seinen Beratungen weitere Mitglieder des Zentrums mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder Amtsperioden hinzuziehen.

- (3) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren beginnt am 1.10. des Wahljahres und endet mit Ablauf der dreijährigen Amtsperiode am 30.9. des betreffenden Jahres. Scheidet ein Geschäftsführender Direktor bzw. eine Geschäftsführende Direktorin vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, eine Neuwahl statt.

(4) Das Geschäftsführende Direktorium

- beruft das Direktorium ein und leitet dessen Sitzung,
- berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Kompetenzzentrums,
- vertritt das Kompetenzzentrum nach außen,
- leitet die Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums,
- führt die Beschlüsse des Direktoriums aus,
- trifft die operativen Entscheidungen in der Geschäftsführung des Kompetenzzentrums,
- leitet die gemeinsamen im Zentrum durchgeführten Projekte und Querschnittsarbeitsgruppen.

In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat das Geschäftsführende Direktorium eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbaren dringenden Fällen haben die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren das Erforderliche selbst zu veranlassen. Sie haben darüber dem Direktorium unverzüglich zu berichten.

§ 6 Geschäftsstelle

Das geschäftsführende Direktorium richtet rotierend bei einer der Hochschulen eine Geschäftsstelle unter Leitung des geschäftsführenden Direktors, der Mitglied dieser Hochschule ist, ein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In ihr werden die Arbeitsergebnisse vorgestellt und der Forschungs- und Wirtschaftsplan besprochen. In ihr können von den Mitgliedern alle wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik thematisiert werden.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Am Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik wird ein internationaler wissenschaftlicher Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, die von den Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und Lüneburg auf Vorschlag des Direktoriums gemeinsam berufen werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 2,5 Jahre. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und gibt dem Zentrum Anregungen zu seiner Fortentwicklung. Er nimmt gegenüber den Präsidien zu den Berichten über die Arbeitsfortschritte des Zentrums Stellung und legt den Präsidien alle zweieinhalb Jahre eine Stellungnahme dazu vor.

§ 9 Zusammenarbeit im Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik

Die im Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik kooperierenden Wissenschaftler bleiben Personal der jeweiligen Universität und werden von dieser dem khdm zugeordnet. Sie bearbeiten die von ihnen eingeworbenen Forschungsaufträge und ihre sonstigen Aufgaben in Forschung und Lehre in eigener Verantwortung. Soweit rechtlich zulässig (insbesondere, soweit keine entgegenstehenden Geheimhaltungspflichten bestehen) informieren sie die anderen Wissenschaftler über ihre Forschungstätigkeiten und ihre Ergebnisse und geben auf Nachfragen Auskunft zu einzelnen Forschungsarbeiten. Projekte, an deren Leitung Mitglieder des Zentrums beteiligt sind, können dem Zentrum assoziiert werden. Das kann auch gemeinsame Projekte mit Mitgliedern weiterer Universitäten einschließen.



- (1) Die kooperierenden Wissenschaftler unterstützen die gemeinsame Zielsetzung des Zentrums und bemühen sich in diesem Rahmen um eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und die gemeinsame Einwerbung und Durchführung von Forschungsprojekten. Sie arbeiten auch in der Ausbildung der Nachwuchswissenschaftler zusammen. Sie tragen zu einem gemeinsamen Erscheinungsbild des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik und zu einem gemeinsamen Außenauftritt bei.
- (2) Jeder Wissenschaftler im Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf die Kooperation im Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik hinzuweisen. Jede Veröffentlichung und jeder Vortrag wird dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin für die Ergebnisdokumentation und den anderen Fachgebieten für mögliche Kooperationen bekannt gegeben.
- (3) Gemeinsam durchgeführte Projekte des Zentrums sind das von der VW- und Mercator-Stiftung für die Jahre 2010 – 2014 geförderte Vorhaben auf Einrichtung eines Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik mit den dort genannten Teilprojekten sowie solche Projekte, bei denen nicht einzelne Wissenschaftler Projektleiter sind.
- (4) Für die gemeinsam im Zentrum durchgeführten Projekte werden besondere Vereinbarungen zwischen dem Geschäftsführenden Direktorium und den Projektbeauftragten getroffen, denen die Durchführung von Teilprojekten vom Direktorium übertragen wird. Die Vereinbarungen sollen Regelungen zur Finanz- und Arbeitsplanung sowie zum Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeitern für Projektaufgaben und allgemeine Zentrumsaufgaben vorsehen.

§ 10 Gründungsphase

Abweichend von § 4 Abs. 6 1. Spiegelstrich besteht das Geschäftsführende Direktorium für den Zeitraum vom 01.1.2012 bis 30.09.2014 aus Prof. Biehler, Prof. Hochmuth und Prof. Rück.

Abweichend von § 4 Abs. 4 gehören dem Direktorium vom 1.1.2012 bis 30.9.2014 die Prof. Biehler, Rück und Hochmuth an.

Die restlichen 3 professoralen Mitglieder des Direktoriums werden entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 4 gewählt, ebenso wie die anderen Mitglieder des Direktoriums entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 3. Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung finden die Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag und enden am 30.09.2014.

Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind Frau Dr. Oevel für die Universität Paderborn und Frau Dr. Borchard für die Universität Kassel vom 01.01.2012 bis 30.09.2014 die Vertreter der Hochschuldidaktik/Medientechnologie für ihre Universität. Der Vertreter der Leuphana Universität Lüneburg wird gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 benannt.

Das von der VW- und Mercator-Stiftung für die Jahre 2010 – 2014 geförderte Vorhaben auf Einrichtung eines Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik Mathematik wird mit den dort genannten Teilprojekten als „gemeinsames Projekt“ des Zentrums durchgeführt.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung des khdm erfolgt aus Mitteln, die die Universitäten zur Verfügung stellen sowie über die Universitäten eingeworbene Drittmittel.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen in Kraft.

Anhang:

Folgende Professorinnen und Professoren/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer/Privatdozenten sind mit der Gründung Mitglieder des khdm gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Ordnung des khdm:

Prof. Dr. Peter Bender (Mathematikdidaktik, Universität Paderborn)

Prof. Dr. Rolf Biehler (Mathematikdidaktik, Universität Paderborn)

Prof. Dr. Werner Blum (Mathematikdidaktik, Universität Kassel)

Prof. Dr. Rita Borromeo Ferri (Mathematikdidaktik, Universität Kassel)

Prof. Dr. Michael Dellnitz (Mathematik, Universität Paderborn)

Prof. Dr. Hans Dietz (Mathematik, Universität Paderborn)

Prof. Dr. Dörte Haftendorn (Mathematik, Leuphana Universität Lüneburg)

Prof. Dr. Martin Hänze (Pädagogische Psychologie, Universität Kassel)

Prof. Dr. Reinhard Hochmuth (Mathematik, Leuphana Universität Lüneburg)

Prof. Dr. Wolfram Koepf (Mathematik, Universität Kassel)

Prof. Dr. Bärbel Mertsching (Elektrotechnik, Universität Paderborn)

Prof. Dr. Hans-Georg Rück (Mathematik, Universität Kassel)

Prof. Dr. Niclas Schaper (Psychologie, Hochschuldidaktik, Universität Paderborn)

Jun.-Prof. Dr. Stanislaw Schukajlow-Wasjutinski (Mathematikdidaktik, Univ. Paderborn)

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer (Mathematik, Universität Kassel)

Prof. Dr. Rainer Voßkamp (Wirtschaftswissenschaften, Universität Kassel)

Prof. Dr. Torsten Wedhorn (Mathematik, Universität Paderborn)